

Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Translational Medicine and Biomedical Entrepreneurship



b
UNIVERSITÄT
BERN

17. Juli 2019

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Studiengänge in Translational Medicine and Biomedical Entrepreneurship, die von der School for Translational Medicine and Biomedical Entrepreneurship (im Folgenden „School“) der Medizinischen Fakultät der Universität Bern angeboten werden. Es führt zur Erteilung der Abschlüsse „Certificate of Advanced Studies in Translational Medicine, Universität Bern (CAS TM Unibe)“, „Certificate of Advanced Studies in Biomedical Entrepreneurship, Universität Bern (CAS BE Unibe)“, „Diploma of Advanced Studies in Translational Medicine and Biomedical Entrepreneurship, Universität Bern (DAS TMBE Unibe)“, „Diploma of Advanced Studies in Translational Medicine, Universität Bern (DAS TM Unibe)“ sowie des Titels „Master of Advanced Studies in Translational Medicine and Biomedical Entrepreneurship, Universität Bern (MAS TMBE Unibe)“.

Trägerschaft und
Organisation

Art. 2 ¹ Die Studiengänge werden von der School getragen, die dem „sitem center for Translational Medicine and Biomedical Entrepreneurship“ der Medizinischen Fakultät zugeordnet ist.

² Strategische Organe sind die Programmleitung und die Studienkommission, operatives Organ ist die Studienleitung. Die Organisation und die Aufgaben der Programmleitung, der Studienkommission und der Studienleitung sind im Organisationsreglement der School vom 17. April 2019 festgehalten.

³ Die Studienkommission wird von der Programmleitung der School eingesetzt und setzt sich zusammen aus drei Dozentinnen bzw. Dozenten der Medizinischen Fakultät, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen und/oder Rechtswissenschaftlichen Fakultät gemäss Artikel 49 Buchstabe a bis e1 sowie Buchstabe h UniV, wovon eine

bzw. einer der Medizinischen Fakultät angehören muss, sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der sitem-insel AG und der Medizinprodukte- oder Pharmaindustrie. Zu diesen fünf Mitgliedern zählen die Studienleiterin oder der Studienleiter und der oder die Vorsitzende der Programmleitung der School. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

Zusammenarbeit

Art. 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengänge

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Die Weiterbildungsstudiengänge richten sich an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Bereichen Medizin (Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin), Pharmazie, Naturwissenschaft und Technik (Ingenieurwissenschaften, Informatik etc.), die sich dafür interessieren, wie ein Medikament, ein medizinisches Gerät, ein diagnostischer Test oder ein sonstiges Produkt (im Folgenden „medizinisches Produkt“ genannt) von der Grundlagenforschung oder der industriellen Entwicklung in die klinische Anwendung überführt werden kann.

Ziele

Art. 5 ¹ CAS TM: Die Teilnehmenden kennen grundlegende Aspekte in der Entwicklung eines medizinischen Produkts (z. B. regulatorische und produktionstechnische Aspekte).

² CAS BE: Die Teilnehmenden sind mit wirtschaftlichen und unternehmerischen Gesichtspunkten der Entwicklung eines medizinischen Produkts vertraut.

³ DAS TMBE: Die Teilnehmenden sind mit den in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Inhalten des CAS TM und des CAS BE vertraut.

⁴ DAS TM: Aufbauend auf den im CAS TM vermittelten grundlegenden Aspekten der Entwicklung eines medizinischen Produkts vertiefen die Teilnehmenden ihr Wissen von der Forschung bis zum klinischen Einsatz. Dazu gehören forschungs- und entwicklungsspezifische Aspekte, produktionstechnische, regulatorische und ethische Gesichtspunkte, Fragen des geistigen Eigentums und klinische Versuche betreffende Aspekte.

⁵ MAS TMBE: Zusätzlich zu den Zielen des DAS TM und des CAS BE sind die Teilnehmenden in der Lage, im Rahmen ihrer MAS-Arbeit ein anspruchsvolles Projekt in translationaler Medizin in die Praxis umzusetzen und zu reflektieren.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS TM

Art. 6 ¹ Der Studiengang umfasst mindestens 15 ECTS-Punkte. Er besteht aus Modulen in Form von E-Learning-Aktivitäten, Face-to-Face-Sessions sowie einer Leistungskontrolle. Mindestens drei Module im Umfang von insgesamt mindestens 13 ECTS-Punkten sind zu absolvieren. Die Umsetzung der Lehrinhalte in die Praxis erfolgt mit einer Zertifikatsarbeit im Umfang von 2 ECTS-Punkten.

² Folgende Module von insgesamt 23 ECTS-Punkten (3–6 ECTS-Punkte pro Modul) werden angeboten:

- a M1 Research and development,
- b M2 Good manufacturing practice and quality management,
- c M3 Intellectual property,
- d M4 Regulatory affairs,
- e M5 Clinical trial design and performance.

³Neben den technisch-wissenschaftlichen Fertigkeiten wird in den Modulen ein spezielles Augenmerk auf nicht-technische Fertigkeiten wie Kommunikation, Leadership und Teammanagement gelegt.

⁴Die Studienkommission kann nach Bedarf weitere Module anbieten.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS BE

Art. 7 ¹ Der Studiengang umfasst mindestens 15 ECTS-Punkte. Er wird als ein Modul (M6) zu 13 ECTS-Punkten in Form von E-Learning-Aktivitäten, Face-to-Face-Sessions und Case Studies angeboten und schliesst mit einer Leistungskontrolle ab. Die Umsetzung der Lehrinhalte in die Praxis erfolgt mit einer Zertifikatsarbeit im Umfang von 2 ECTS-Punkten.

² Die Studienkommission kann das Modul M6 bei Bedarf in Untermodule unterteilen, die Personen gemäss Artikel 15 Absatz 3 separat absolvieren und mit je einer Leistungskontrolle abschliessen können.

Umfang, Struktur
und Inhalt DAS TMBE

Art. 8 ¹ Der Studiengang umfasst mindestens 30 ECTS-Punkte. Er besteht aus folgenden Elementen:

- a dem erfolgreich absolvierten CAS TM gemäss Artikel 6,
- b dem erfolgreich absolvierten CAS BE gemäss Artikel 7,
- c einer DAS-Arbeit (4 ECTS-Punkte).

²Als Grundlage für die DAS-Arbeit (4 ECTS-Punkte) gilt die Zertifikatsarbeit aus dem zuerst absolvierten Studiengang, die stärker vertieft und um neue Aspekte erweitert werden muss. Alternativ kann eine neue DAS-Arbeit mit 4 ECTS-Punkten angefertigt werden.

Umfang, Struktur
und Inhalt DAS TM

Art. 9 ¹ Der Studiengang umfasst mindestens 30 ECTS-Punkte. Er besteht aus folgenden Elementen:

- a Den erfolgreich absolvierten Modulen M1 bis M5 des CAS TM gemäss Artikel 6 Absätze 2 und 3 (23 ECTS-Punkte),
- b Wahlkursen zu unterschiedlichen Themen (3 ECTS-Punkte). Dabei handelt es sich entweder um Präsenzveranstaltungen, die mit einer Leistungskontrolle abgeschlossen werden, oder um Module aus den anderen Weiterbildungsprogrammen der School im Bereich Artificial Intelligence und/oder Medical Device Regulations / In vitro Diagnostic Regulations,
- c einer DAS-Arbeit (4 ECTS-Punkte).

²Teilnehmende, die bereits den CAS TM absolviert haben, dürfen entweder ihre Zertifikatsarbeit zur DAS-Arbeit mit 4 ECTS-Punkten ausbauen, wobei das Thema stärker vertieft und um neue Aspekte erweitert werden muss, oder eine neue Arbeit im Umfang von 4 ECTS-Punkten anfertigen.

Umfang, Struktur
und Inhalt MAS TMBE

Art. 10 Der Studiengang umfasst mindestens 60 ECTS-Punkte. Er setzt sich zusammen aus den Modulen M1 bis M5 des CAS TM ge-

mäss Artikel 6 Absätze 2 und 3 und aus Modul M6 des CAS BE gemäss Artikel 7 (insgesamt 36 ECTS-Punkte) sowie der MAS-Arbeit im Umfang von 24 ECTS-Punkten.

Studienplan	Art. 11 Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge regeln die Studienpläne. Diese werden von der Studienkommission erlassen und von der Fakultät genehmigt.
Lehrkörper	Art. 12 Für die Durchführung der Studiengänge können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.
Didaktische Prinzipien	Art. 13 ¹ Die Vermittlung der Wissensgrundlagen erfolgt in Form von „Blended Learning“. Dies bedeutet, dass der Stoff sowohl über eine E-Learning-Plattform als auch im Rahmen von Face-to-Face-Lehrveranstaltungen vermittelt wird, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen. ² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.
Qualitätssicherung und Reporting	Art. 14 Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluationen werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.
3. Zulassung	
Zulassungsbedingungen	Art. 15 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zu den Studiengängen ist der Abschluss eines medizinischen, naturwissenschaftlichen oder technischen Studiums an einer Schweizer oder ausländischen Hochschule. Die Studienkommission konkretisiert diese Anforderungen. ² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Studienkommission „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können. ³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind. ⁴ Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Studienkommission auf Antrag der Studienleitung. Details sind im Organisationsreglement der School geregelt. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
Status	Art. 16 Die in den CAS- bzw. DAS-Studiengängen eingeschriebenen Studierenden werden als CAS- bzw. DAS-Studierende registriert. Die im MAS-Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende immatrikuliert.

Teilnehmendenzahl

Art. 17 ¹ Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Studienkommission die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Studienkommission in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

Art. 18 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen und den E-Learning-Aktivitäten gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des jeweiligen Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Studienkommission.

² Bestandteile des Studiengangs, die eine aktive Teilnahme erfordern, müssen insgesamt zu mindestens 80% absolviert worden sein. „Aktive Teilnahme“ bedeutet entweder obligatorische Präsenz (vor Ort oder mittels Live-Übertragung) oder obligatorische Aktivitäten auf der E-Learning-Plattform wie das Absolvieren von Übungen, Quizzes, Diskussionen, Gruppenarbeiten und Anderem. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 19 ¹ In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele eines Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

² CAS-Studiengänge: Die Leistungskontrollen bestehen aus den Leistungskontrollen zu den Modulen sowie der Zertifikatsarbeit.

³ DAS-Studiengang TMBE: Die Leistungskontrollen bestehen aus den Leistungskontrollen zu den Modulen M1–M6 sowie der DAS-Arbeit.

⁴ DAS-Studiengang TM: Die Leistungskontrollen bestehen aus den Leistungskontrollen zu den Modulen M1–M5, zu den Wahlkursen sowie der DAS-Arbeit.

⁵ MAS-Studiengang TMBE: Die Leistungskontrollen bestehen aus den Leistungskontrollen zu den Modulen M1–M6 sowie der MAS-Arbeit und ihrer Präsentation, wobei die Note für die Präsentation zu einem Viertel in die Endnote der MAS-Arbeit einfließt.

⁶ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich oder über das Prüfungsverwaltungssystem informiert.

⁷ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird in den Studienplänen sowie in Weisungen geregelt.

⁸ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus

dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁹Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art 20 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 4 ausreichend/genügend
- 4.5 befriedigend
- 5 gut
- 5.5 sehr gut
- 6 ausgezeichnet

²Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³Die Abschlussnoten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

⁴Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers der Studiengänge oder andere von der Studienkommission bezeichnete Personen bewertet. Die Studienkommission übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

⁵ Ungenügende Leistungskontrollen können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens drei Monate nach der Benachrichtigung (schriftlich oder über das Prüfungsverwaltungssystem) der bzw. des Teilnehmenden erfolgen.

⁶ Eine Teilnahme an Leistungskontrollen der nächsten Durchführung ist in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten möglich, auch wenn dies zu einer Überschreitung der maximalen Studienzeit führt.

⁷ Wer ohne Begründung einer Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält die Note 1.

⁸ Die Abschlussnote für den CAS TM entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der gerundeten Noten für die Kursmodule und die Zertifikatsarbeit gemäss Artikel 6 Absätze 1 und 2.

⁹ Die Abschlussnote für den CAS BE entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der gerundeten Noten für das Kursmodul und die Zertifikatsarbeit gemäss Artikel 7.

¹⁰ Die Abschlussnote für den DAS TMBE entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der gerundeten Noten der Leistungskontrollen der Kursmodule des CAS TM und CAS BE sowie der DAS-Arbeit.

¹¹ Die Abschlussnote für den DAS TM entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der gerundeten Noten der Leistungskontrollen der Module M1 bis M5, der Leistungskontrollen zu den Wahlkursen sowie der DAS-Arbeit.

¹² Die Abschlussnote für den MAS TMBE entspricht dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der gerundeten Noten der Leistungskontrollen der Module M1 bis M6 sowie der MAS-Arbeit.

Regelstudienzeit und
Studienzeitbeschränkung

Art. 21 ¹ Die Regelstudienzeit für die CAS-Studiengänge beträgt drei Semester, die maximale Studienzeit drei Jahre.

² Für die Erweiterung eines CAS-Abschlusses zum DAS TMBE muss der zweite CAS-Studiengang innert zwei Jahren nach Abschluss des ersten CAS-Studiengangs angefangen werden.

³ Die Regelstudienzeit für den DAS TM beträgt vier Semester, die maximale Studienzeit vier Jahre.

⁴ Die Regelstudienzeit für den MAS-Studiengang beträgt vier Semester, die maximale Studienzeit fünf Jahre.

⁵ Die Studienkommission kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer
Studienleistungen

Art. 22 Extern erbrachte Studienleistungen können für alle Studiengänge bis zum Umfang von ein Drittel der ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Studienkommission. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

Abschlüsse

Art. 23 ¹ Folgende Abschlüsse können verliehen werden:

- a „Certificate of Advanced Studies in Translational Medicine, Universität Bern (CAS TM Unibe)“
- b „Certificate of Advanced Studies in Biomedical Entrepreneurship, Universität Bern (CAS BE Unibe)“
- c „Diploma of Advanced Studies in Translational Medicine and Biomedical Entrepreneurship, Universität Bern (DAS TMBE Unibe)“
- d „Diploma of Advanced Studies in Translational Medicine, Universität Bern (DAS TM Unibe)“
- e „Master of Advanced Studies in Translational Medicine and Biomedical Entrepreneurship, Universität Bern (MAS TMBE Unibe)“

² Die Abschlüsse werden von der Medizinischen Fakultät ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

³ Ein Abschluss wird erteilt werden, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studiengangs, die eine aktive Teilnahme erfordern, im vorgeschriebenen Umfang absolviert wurden,
- b ein nach ECTS-Punkten gewichteter Notendurchschnitt der Leistungskontrollen zu den absolvierten Modulen und Wahlkursen von mindestens 4 (ungerundet) erzielt wird, wobei höchstens eine Note ungenügend, aber nicht schlechter als 3 sein darf,
- c die Abschlussarbeit genügend ist,
- d alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

⁴ Die Diplomierten des DAS TMBE haben die beiden CAS-Zertifikate, die Diplomierten des DAS TM das Zertifikat des CAS TM zurückzugeben, da diese Abschlüsse Bestandteil des nächst höheren Abschlusses sind.

⁵ Die MAS-Diplomierten haben alle verliehenen CAS- oder DAS-Abschlüsse, die in diesem Reglement genannt sind, zurückzugeben, wobei die CAS- bzw. DAS-Arbeiten und die Wahlkurse, die nicht an den MAS angerechnet werden, im Diploma Supplement separat ausgewiesen werden.

⁶ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁷ Die CAS-/DAS-Abschlüsse bzw. der MAS-Titel allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁸ Teilnehmende, die einen Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁹ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 24 ¹ Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 25 ¹ Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Studienkommission bestimmt über Ausnahmen. Die Programmleitung setzt die Kursgelder der einzelnen Studiengänge in folgendem Rahmen fest:

- a CAS-Studiengänge: CHF 10'000 bis CHF 15'000
- b DAS-Studiengänge: CHF 18'000 bis CHF 25'000
- c MAS-Studiengang: CHF 25'000 bis CHF 35'000

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss des Studienganges ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 200 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 26 ¹ Die Verfügungen der Medizinischen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Studienkommission oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 27 Teilnehmende, welche die Studiengänge „Translation and Entrepreneurship in Medicine“ vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, schliessen ihren Studiengang gemäss dem Reglement vom 14. September 2016 ab.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 28 Das Reglement für die Studiengänge „Translation and Entrepreneurship in Medicine“ vom 14. September 2016 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 29 Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2019 in Kraft.

Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Bern, 17.07.2019

Der Dekan



Prof. Dr. Hans-Uwe Simon

Vom Senat genehmigt:

Bern, 17.09.2019

Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann